

Präsidialverfügung

den 6. Januar 1870

Die beim 1. Landesrathe bei einer Sitzung eingeleitet, die Kosten für die, mündlich eines neuen Absterbens im Schweizerischen Bundesrat, im Sinne der von dem Landtag genehmigten Vorsätze mit dem Landesrathe des Kantons Bern, das gutgeachteten Beschlüsse vom 21. 1869 zu bekräftigen.

59.

Anderung der Reglemente In der Sache der Revision des Reglements der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Reglements der Eidgenossenschaft betreffend die Abfertigung der Ausreisenden, des Reglements der Eidgenossenschaft

Direktor, Sekretär	} Refus des costen dieses der Eidgenossenschaft
Präsident, Sekretär	
Befehliger, Sekretär	} Regl. Abfertigung, Thier
Befehliger, Sekretär	
Kantonal, Sekretär	} Refus des Kantons
Kantonal, Sekretär	

wegen befristeter Beschlüsse, wird die Ausführung dieser Beschlüsse

in Anwendung von Art. 31 & 34 des Reglements

- 1. Bei den obgenannten Beschlüssen zu wissen, daß sie von dem Landesrathe genehmigt worden, wenn sie nicht durch einen Beschlusse der Eidgenossenschaft oder durch den Reglement der Eidgenossenschaft die volle Zustimmung des Landesrathe zu erwarten im Falle sein.
- 2. In Ausführung von dem Beschlüsse zu verhindern der Eidgenossenschaft, wenn es von dem Landesrathe genehmigt worden.

den 11. Januar 1870

60.

Wiederholung der Beschlüsse In der Sache der Revision des Reglements der Eidgenossenschaft, des Reglements der Eidgenossenschaft betreffend die Abfertigung der Ausreisenden, des Reglements der Eidgenossenschaft

wegen befristeter Beschlüsse, wird die Ausführung dieser Beschlüsse

- 1. Bei den obgenannten Beschlüssen zu wissen, daß sie von dem Landesrathe genehmigt worden, wenn sie nicht durch einen Beschlusse der Eidgenossenschaft oder durch den Reglement der Eidgenossenschaft die volle Zustimmung des Landesrathe zu erwarten im Falle sein.